

Neuerungen im
Gesetz über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA)
und im
Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)

§ 128 KVG LSA

Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

(aktuelle Fassung, in Kraft seit 01.07.2024)

§ 128 KVG LSA – Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

(aktuelle Fassung, in Kraft seit 01.07.2024)

- (1) ¹ Die Kommune darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebs, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn
1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,
 2. wirtschaftliche Betätigungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
 3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

² Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Kommune an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. Dienstleistungen, die mit der wirtschaftlichen Betätigung verbunden sind, sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt und die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 3 vorliegt.

§ 128 KVG LSA – Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

(aktuelle Fassung, in Kraft seit 01.07.2024)

- (2) ¹ Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandversorgung, Wohnungswirtschaft, der ambulanten Pflege und ambulanten ärztlichen Versorgung, der Hafenwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs dienen einem öffentlichen Zweck und sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig.

² Die Betätigung der Kommune im Bereich der Erzeugung und Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit steht.

- (3) ¹ Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, *der Erzeugung und Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck*, der ambulanten Pflege und ambulanten ärztlichen Versorgung sowie der Hafenwirtschaft außerhalb des Gebietes der Kommune dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht, die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind.

² Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur so weit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann.

§ 128 KVG LSA – Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

(aktuelle Fassung, in Kraft seit 01.07.2024)

- (4) ¹ Wirtschaftliche Betätigungen in allen anderen als den in Absatz 3 genannten Wirtschaftsbereichen außerhalb des Gebietes der Kommune sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind.
- ² Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur so weit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann.
- (5) ¹ Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung im Ausland bedarf der Genehmigung.

Hintergründe zur Änderung des § 128 KVG LSA

Rechtslage vor Änderung des § 128 KVG LSA zum 01.07.2024

– Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 07.05.2015

⇒ Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien war nur sehr eingeschränkt zulässig

Grund: technisch bedingt konnte keine ausschließliche Versorgung der eigenen Bevölkerung stattfinden

– Erlass des MI vom 28.11.2022

⇒ Handreichung für die Kommunen und Kommunalaufsichtsbehörden hinsichtlich der Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien, um die Handlungsoptionen für diese Betätigung (auch außerhalb des eigenen Gemeindegebietes) unter Beachtung der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt aufzuzeigen

Gründe für eine Novellierung des § 128 KVG LSA

– öffentliches Interesse, erneuerbare Energien zu nutzen

⇒ Energiewende

⇒ Bewältigung angespannter Energiesituationen

⇒ Klimaschutz

⇒ Plan der Bundesregierung: Deckung von mindestens 80% des Bruttostromverbrauches aus erneuerbaren Energien bis 2030

⇒ Erreichung einer möglichst autarken Energieversorgung

⇒ Versorgungssicherheit

⇒ Rechtssicherheit

Voraussetzungen für die Erzeugung und Einspeisung regenerativer Energien

- öffentlicher Zweck
- Leistungsfähigkeit der Kommune
- Zweck kann nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt werden bzw. wird bereits besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt
- berechnigte Interessen der betroffenen Kommune sind zu wahren

Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit nach GKG-LSA

Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit nach GKG-LSA

– Themenbereiche (§ 1 Satz 1 GKG-LSA)

⇒ Aufgaben der Kommunen, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind

– Formen

⇒ Arbeitsgemeinschaft (§§ 2a, 2b GKG-LSA)

⇒ Zweckvereinbarung (§§ 3 – 5 GKG-LSA)

⇒ Zweckverband (§§ 6 – 17 GKG-LSA)

Arbeitsgemeinschaft

(§§ 2a, 2b GKG-LSA)

– **Bildung**

⇒ durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

– **Beteiligte**

⇒ Kommunen, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen des Privatrechts

– **Aufgaben**

⇒ Beraten von Angelegenheiten

⇒ Abstimmen von Planungen oder Tätigkeiten ihrer Einrichtungen

Zweckvereinbarung

(§§ 3 – 5 GKG-LSA)

– **Bildung**

⇒ durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

– **Beteiligte**

⇒ Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweckverbände

– **Aufgaben**

⇒ gemeinschaftliche Durchführung von Aufgaben

⇒ zeitweise gemeinschaftliche Einrichtungen/Dienststellen für die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung

⇒ Zurverfügungstellung von Dienstkräften

Zweckverband

(§§ 6 – 17 GKG-LSA)

– **Bildung**

⇒ durch Vereinbarung einer Verbandssatzung mit Genehmigung der KAB

– **Beteiligte**

⇒ Kommunen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– **Aufgaben**

⇒ gemeinsame Erfüllung einzelner oder mehrerer sachlich verbundener Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

– **Weitestgehende Form der Kommunalen Zusammenarbeit (Institutionalisierung)**

⇒ **Verbandsversammlung**

⇒ **Verbandsgeschäftsführer/in**